Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen

Vom 27. Januar 1998 (Stand 15. März 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über wildlebende Säugetiere und Vögel vom 14. Dezember 1988 (Jagdverordnung, RB 40.3111),

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Artikel 1

[1] Dieses Reglement regelt die Kontrolle und das Einschiessen von Waffen, welche zur Jagd im Kanton Uri verwendet werden.

2 Waffenkontrolle

Artikel 2 Grundsatz

[1] Für die Jagd im Kanton Uri dürfen nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden.

[2] Als jagdtauglich gelten Waffen:

a) deren technische Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften entspricht
b) die infolge ihres Zustandes richtig und genügend funktionieren
c) mit Sicherungsmöglichkeit und
d) mit zulässigen Kaliber

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 3 Kontrollpflicht

[1] Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instandgestellte Waffen sind bei der Waffenkontrollstelle auf ihre Jagdtauglichkeit überprüfen zu lassen.

Artikel 4 Versicherungspflicht

[1] Die zur Waffenkontrolle erscheinenden Personen haben sich auf eigene Kosten gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Artikel 5 Waffenkontrollstelle

[1] Die Sicherheitsdirektion[1)] bezeichnet die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest. *****

Artikel 6 Waffenkontrollschein

[1] Die Kontrollstelle stellt für jede jagdtaugliche Waffe einen Waffenkontrollschein aus.

[2] Der Kontrollschein enthält:

a) die Personalien der Waffenbesitzerin beziehungsweise des Waffenbesitzers
b) das Fabrikat
c) die technische Beschreibung der Waffe
d) das Kaliber der Waffe
e) die Waffennummer
f) die festgesetzten Gebühren
g) das Datum der durchgeführten Kontrolle
h) Unterschrift und Stempel der Kontrollstelle

Artikel 7 Vorzeigepflicht

[1] Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd auf sich zu tragen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. *****

[1)] Siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 8 Beschwerdeverfahren

[1] Entscheide der Waffenkontrollstelle können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion[2)] angefochten werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

[2] Der Beschwerde ist ein Gutachten eines konzessionierten Büchsenmachers beizulegen.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

3 Einschiessen der Jagdwaffen

Artikel 9 * Treffsicherheitsnachweis

[1] Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für auf der Jagd verwendete Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.

[2] Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.

[3] Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.

[4] Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

a) * Kugelschiessen auf stehende Gams- oder Rehscheibe mit Zehnerwertung
 1. Scheibendistanz mindestens 100 m
 2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8
 3. Stellung frei wählbar

b) Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase
 1. Scheibendistanz zirka 30 m
 2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe

[5] Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

[2)] Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

[6] Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 10 Strafbarkeit

[1] Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Jagdverordnung.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 11. März 1963 über die Kontrolle der Jagdwaffen wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.01.1998	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	AB 06.02.1998
22.02.2011	01.04.2011	Artikel 5 Abs. 1	geändert	AB 11.03.2011
22.02.2011	01.04.2011	Artikel 7 Abs. 1	geändert	AB 11.03.2011
19.02.2019	01.03.2019	Artikel 9	totalrevidiert	AB 05.07.2019
10.03.2020	15.03.2020	Artikel 9 Abs. 4, a)	geändert	AB 20.03.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.01.1998	01.01.1998	Erstfassung	AB 06.02.1998
Artikel 5 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	AB 11.03.2011
Artikel 7 Abs. 1	22.02.2011	01.04.2011	geändert	AB 11.03.2011
Artikel 9	19.02.2019	01.03.2019	totalrevidiert	AB 05.07.2019
Artikel 9 Abs. 4, a)	10.03.2020	15.03.2020	geändert	AB 20.03.2020